Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 20a K-HG

K-HG - Kärntner Heimgesetz - K-HG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Organe der Gemeinde haben auf Verlangen der Behörde die nach§§ 16 bis 19 erforderlichen Auskünfte betreffend die Kärntner Bauordnung 1996, die Kärntner Bauvorschriften oder die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung zu erteilen.

In Kraft seit 12.11.2022 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at